

An den
Verfassungsgerichtshof

Freyung 8
1010 Wien

Persönlich überreicht

Gablitz, am 7. Mai 2019

Anfechtungswerber: Mag. Robert Marschall
Bevollmächtigter des Volksbegehrens
„Für verpflichtende Volksabstimmungen“

geboren am xx.xx.1966 in Wien,
wohnhaft in 3003 Gablitz, xxxxxxxxxxxxxxxx

wegen

A n f e c h t u n g
des Volksbegehrens „Für verpflichtende Volksabstimmungen“
mit der Eintragungswoche vom 25. März – 1. April 2019,
gemäß Art. 141 Abs. 1 lit.h B-VG.

Gebühr bezahlt / Zahlungsbeleg (Beilage .I)
1-fach
Beilagen

Einleitung:

Liebe Österreicher und Österreicherinnen!

Sie sind der Souverän Österreichs nach Artikel 1 der Bundesverfassung. Sie sind das Volk! Entsprechend dem Wortlaut der österreichischen Bundesverfassung geht das Recht ausschließlich vom österreichischen Volk aus!

Bei der vorliegenden Anfechtung des gegenständlichen Volksbegehrens geht es daher darum, Ihre Rechte – wie z.B. das Recht zu persönlicher Abstimmung - gegenüber den Wahlbehörden zu vertreten und zu verteidigen.

Da Sie als Staatsbürger der Republik Österreich nicht berechtigt sind, ein von der Bundeswahlbehörde nicht gesetzeskonform behandeltes Volksbegehren beim Verfassungsgerichtshof anzufechten, muss dies nunmehr der Bevollmächtigte und damit Handlungslegitimierte des Volksbegehrens tun – Herr Mag. Robert Marschall.

Das Wesen der Demokratie baut darauf, dass Gesetze von Behörden und Gerichten umgesetzt werden. Der Verfassungsgerichtshof hat daher nun zu prüfen, ob das Volksbegehren „Für verpflichtende Volksabstimmungen“ rechtskonform eingebracht und abgewickelt wurde, und falls nicht, einen rechtskonformen Zustand zu gewährleisten.

Dies geschieht zum Wohle aller Österreicher und Österreicherinnen, somit im Namen der Republik Österreich!

Hier nun unsere **Hauptbeschwerdegründe der Volksbegehrens-Anfechtung:**

* **Die Begründung** des Volksbegehrens „Für verpflichtende Volksabstimmungen“ wurde vom Innenministerium **nur teilweise veröffentlicht**. So fehlt z.B. von der letzten Seite der Begründung ein Drittel.

Der vom Bundesministerium für Inneres auf jeder Seite angeführte Hinweis, wo unter anderem steht: „*wird gemäß § 10 VoBeG in unveränderter Form veröffentlicht. ...*“, stimmt nicht.

* Die Eintragungen zum **Volksbegehren wurden elektronisch durchgeführt** (obwohl E-Voting in Österreich aus guten Gründen NICHT eingeführt wurde). Die Bundeswahlbehörde hat **die elektronischen Eintragungen – im Widerspruch zu Artikel 41 Abs. 2 B-VG** (der nur eine elektronische Unterstützung erlaubt) – **nicht für ungültig erklärt**.

* **Verletzung des demokratischen Prinzips:**

Die elektronischen Eintragungen wurden beim gegenständlichen Volksbegehren durch die Wahlbehörden zugelassen, obwohl dafür jede Rechtsgrundlage fehlt. Mit der elektronischen Stimmabgabe wurde und wird das persönliche Wahlrecht - und somit das demokratische Prinzip als Baugesetz der österreichischen Bundesverfassung - ausgehebelt, ohne dass dazu eine dafür notwendige Volksabstimmung gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG abgehalten worden wäre.

* Die **Bundeswahlbehörde war nicht richtig zusammengesetzt**. (Der 2. Stellvertreter des Leiters der Bundeswahlbehörde, Mag. Robert Stein, ist Bezirksrat der SPÖ-Währling, somit nicht unparteiisch, sondern zumindest befangen. Das Befangenheitsproblem gibt es bei einer ganz überwiegenden Anzahl der **Parteienvertreter** in der Bundeswahlbehörde.)

* Die **Bundeswahlbehörde hat keinerlei Ermittlungs- oder Kontrollhandlungen zur Feststellung des Ergebnisses gesetzt** (§14 Abs. 2 VoBeG.).

Die Bundeswahlbehörde hat weiters lediglich die (vom Innenministerium?) vorgelegten Zahlen beschlossen. Kein einziges Mitglied hatte versucht, sich auch nur stichprobenartig von der Richtigkeit der (durch das Innenministerium?) ermittelten Zahlen zu vergewissern. Einblick in die EDV-mäßige Verarbeitung der Daten wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres nicht angeboten oder gewährt.

* Die Mitglieder der Bundeswahlbehörde haben keine Niederschrift bzw. kein Protokoll von der beschlußfassenden Sitzung der Bundeswahlbehörde zugestellt erhalten. Es wurde auch **kein Protokoll bzw. keine Niederschrift der Sitzung der Bundeswahlbehörde in einer nachfolgenden Sitzung beschlossen!**

Das macht uns die Volksbegehrens-Anfechtung schwieriger, kann diese aber nicht verhindern. Jedenfalls ist das verheimlichte Protokoll der Sitzung der Bundeswahlbehörde – so es überhaupt erstellt wurde - durch den 2. Bundeswahlleiter-Stellvertreter ein weiterer Anlass, warum unsererseits die vorliegende Wahl-anfechtung eingebracht wird.

Liebe Österreicher und Österreicherinnen!

Wir kämpfen für mehr Demokratie in Österreich.

Aus den genannten Gründen wenden wir uns an den Verfassungsgerichtshof (VfGH). Ein rechtskonformes Volksbegehren ist der Beginn der Direkten Demokratie in Österreich. Direkte Demokratie und Wahlen leben von der Vertrauenswürdigkeit der Parteien, Kandidaten, Behörden und des VfGH.

Jede Art von rechtswidrigem Verfahrensablauf muss unterbunden werden, um das Vertrauen in die Demokratie und den Rechtsstaat aufrecht zu erhalten und hochzuhalten. Ein Volksbegehren darf nicht zu einem willkürlichen Akt des Innenministeriums verkommen. **Beim Thema Volksbegehren entwickelt sich Österreich soeben von einer „illiberalen Demokratie“ zu einer „illegalen Demokratie“, wenn der Verfassungsgerichtshof nicht einschreitet.**

Wir, als Initiatoren des Volksbegehrens sind überzeugt, dass diese vorliegende Anfechtung und die darauf aufbauende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes dazu geeignet ist, neue Qualitätsstandards für zukünftige Volksbegehren in Österreich zu setzen.

Selbst wenn der Verfassungsgerichtshof diese Anfechtung ablehnen sollte, so sind die willkürlichen und gesetzlich nicht gedeckten Vorgänge bei der österreichischen Bundeswahlbehörde und der drohende Weg Österreichs in die illegale Demokratie hiermit wenigstens gut dokumentiert.

Sehr geehrte Damen und Herren Verfassungsrichter der Republik Österreich!

Hiermit wenden wir uns mit unserer Anfechtung des Volksbegehrensverfahrens „Für verpflichtende Volksabstimmungen“ an Sie. Da der VfGH von sich aus keine Volksbegehrensüberprüfung einleiten kann - egal wie rechtswidrig das Volksbegehren durchgeführt wurde -, möchten wir Ihnen mit der vorliegenden Anfechtung die **Überprüfung des Volksbegehrens** auf ihre Rechtskonformität bzw. Rechtswidrigkeit ermöglichen.

1. Sachverhalt:

1.1. Anmeldung des Volksbegehrens vom 22.3.2018:

Am 22. März 2018 brachten Mag. Robert Marschall als Bevollmächtigter, sowie Susanne Glatz als dessen Stellvertreterin die Anmeldung des Volksbegehrens „Für verpflichtende Volksabstimmungen“ gemäß § 3 des Volksbegehrengesetzes 2018 beim Bundesministerium für Inneres ein.

Der Text des Volksbegehrens lautete:

„Wir wollen, dass das österreichische Volk nicht mehr von Politikern bevormundet werden kann. Daher regen wir eine Bundesverfassungsgesetzes-Änderung derart an, dass eine Volksabstimmung über einen Gesetzesvorschlag innerhalb eines halben Jahres durchgeführt werden muss, wenn dies von mehr als 100.000 Wahlberechtigten verlangt wird und ebenso vor jeder Änderung der Bundesverfassung und vor dem Abschluss eines Staatsvertrages. Das Ergebnis einer jeden Volksabstimmung ist raschest umzusetzen.“

Kurzbezeichnung: „Für verpflichtende Volksabstimmungen“

Der Kostenbeitrag von 500 Euro wurde bereits am 20.3.2018 überwiesen.
Beweis: Anmeldung des Volksbegehrens vom 22. März 2018 (Beilage .IA)

1.2. Zulassung des Volksbegehrens durch den Bundesminister für Inneres vom 04. April 2018

Am 4. April 2018 wurde das gegenständliche Volksbegehren vom Bundesminister für Inneres – vertreten durch MR Mag. Robert Stein – zugelassen und im zentralen Wählerregister registriert.

Beweis: Zulassung des Volksbegehrens vom 4. April 2018 (Beilage .JB)

1.3. Sammeln der Unterstützungserklärungen zw. 4.4.2018 – 25.10.2018:

Von 4. April 2018 bis zum 25. Oktober 2018 wurden die benötigten Unterstützungserklärungen für dieses Volksbegehren gesammelt.

Es gab zwei Möglichkeiten für die Abgabe von Unterstützungserklärungen für dieses Volksbegehren:

* In Form einer vor einer beliebigen Gemeinde persönlich auf dem entsprechenden Formular geleisteten Unterschrift;

* Via Internet mit einer qualifizierten elektronischen Signatur („Handy-Signatur“ bzw. Bürgerkarten).

Bei beiden Arten wurden die Unterstützungserklärungen ausschließlich elektronisch im Bundesministerium für Inneres registriert.

Beweis: Zeugeneinvernahme MR Mag. Robert Stein, BMI

1.4. Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens vom 25. Okt. 2018

Am 25. Oktober 2018 brachten Mag. Robert Marschall (Bevollmächtigter), Susanne Glatz (1. Stellvertreterin), Dr. Klaus Lemberger (2. Stellvertreter), Alexandra Pichler-Geritz (3. Stellvertreterin) und Franz Nöhammer (4. Stellvertreter) den Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens „Für verpflichtende Volksabstimmungen“ unter der Registrierungsnummer 005/2018 mit 14.472 Unterstützungserklärungen beim

Bundesministerium für Inneres ein.

Beweis: Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens vom 25. Okt. 2018 (Beilage ./C)
Der Kostenbeitrag II von 2.250 Euro wurde von uns rechtzeitig am 19.11.2018
überwiesen. (Beilage ./H)

1.5. Stattgebung des Bundesministers für Inneres vom 15. Nov. 2018

Am 15. November 2018 hat der Bundesminister für Inneres unserem Antrag
stattgegeben. Als Stichtag wurde der 18. Februar 2018 festgelegt. Der Beginn des
Eintragungszeitraums war der 25. März 2019 und das Ende des
Eintragungszeitraums der 1. April 2019.

Beweis: Stattgebung des Volksbegehrens „Für verpflichtende Volksabstimmungen“
durch den Bundesminister für Inneres vom 15. Nov. 2019 (Beilage ./D)

1.6. Das Bundesministerium für Inneres veröffentlichte nur einen ihm genehmen Teil der Begründung des Volksbegehrens.

Die Begründung des Volksbegehrens wurde vom Innenministerium nur teilweise
veröffentlicht. Der vom Bundesministerium für Inneres auf jeder Seite angeführte
Hinweis, wo unter anderem steht: „*wird gemäß § 10 VoBeG in unveränderter Form
veröffentlicht. ...*“, stimmt nicht. Von der letzten Seite fehlte das letzte Drittel mit
weiteren Informationen zum Volksbegehren, Datum und Bevollmächtigten.

Beweis: Veröffentlichte Begründung zur Einleitung des Verfahrens für das Volks-
begehren „Für verpflichtende Volksabstimmungen“ durch das BM.I. (Beilage ./E)
und =>

https://www.bmi.gv.at/411/volksbegehren_der_xx_gesetzgebungsperiode/fuer_verpfliehtende_volksabstimmungen/files/Text_und_Begruendung_zum_Volksbegehren.pdf

1.7. Eintragungswoche des Volksbegehrens 25.3. – 1.4.2019:

Von 25. März bis 1. April 2019 fand die Eintragungswoche statt, bei der die
wahlberechtigten Österreicherinnen und Österreicher in ganz Österreich
Eintragungen vornehmen konnten.

1.8. Sitzung der Bundeswahlbehörde vom 10.4.2019:

In der Sitzung der Bundeswahlbehörde vom 10.4.2019 stand „Feststellungen zu
Volksbegehren“ auf der Tagesordnung.

Mag. Robert Marschall erklärte als Vertrauensperson den Mitgliedern der
Bundeswahlbehörde, dass man die Tonbandaufnahme der Sitzung bitte nicht
löschen solle, da dies seiner Meinung nach einer Unterdrückung von Beweismitteln
gleich käme. Weiters stellte er gleich zu Beginn fest, dass er kein Protokoll von der
letzten Sitzung der Bundeswahlbehörde bekommen hat und stellte außerdem noch
fest, dass der Bundeswahlleiter wieder nicht anwesend sei.

In dieser Sitzung der Bundeswahlbehörde wurden vom 2. Stellvertreter des
Bundeswahlleiters, MR Mag. Robert Stein, die angeblichen Bezirksergebnisse der
beiden Volksbegehren „Für verpflichtende Volksabstimmungen“ und „CETA
Volksabstimmung“ ausgeteilt, sowie eine Bundesländerübersicht mit den jeweiligen
Zahlen.

Die Ergebniszahlen je Gemeinde wurden nicht ausgeteilt, nicht kontrolliert und
konnten folglich auch nicht beschlossen werden.

Die Bundeswahlbehörde beschloss diese vom Bundesministerium für Inneres vorgelegten Zahlen, ohne jegliche Kontrollen oder Nachfragen.

1.9. Die Zusammensetzung der Bundeswahlbehörde am 10.4.2019:

Für die Sitzung der Bundeswahlbehörde am 10.4.2019 wäre diese wie folgt theoretisch zusammengesetzt gewesen:

Vorsitzender Herbert Kickl, Bundesminister für Inneres und Bundeswahlleiter
 Stellvertreter: Mag. Dr. Mathias Vogl, 1. Stellvertreter des Bundeswahlleiters
 Stellvertreter: Mag. Robert Stein, 2. Stellvertreter des Bundeswahlleiters
 Stellvertreter: Mag. Gregor Wenda, MBA, 3. Stellvertreter des Bundeswahlleiters

Österreichische Volkspartei:

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
Karl Nehammer, MSc	Magdalena Rückauf, MA
Mag. Romed Perfler, MA	Roman Kunyik
Prof. Dkfm. Dr. Werner Zögernitz,	Mag. Bernhard Peer
Dr. Karl Schön	Mag. Dr. Albert Posch, LL.M
Mag. Wolfgang Gerstl	Dr. Dietmar Halper

Sozialdemokratische Partei Österreichs:

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
Mag. Andrea Brunner	Peter Dachsbacher,
Mag. Raphael Sternfeld, MAS	Mag. Erich Enengl,
Mag. Monika Juch, MA	Dipl.-Ing. Rudolf Schicker,
Dr. Peter Pointner	Hannah Buchinger,

Freiheitliche Partei Österreichs:

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
Mag. Norbert Nemeth	Mag. Bernhard Rochowanski
Mag. Heimo Probst,	Harald Vilimsky,
Dr. Johannes Hübner,	Dr. Markus Tschank,
Dr. Susanne Fürst	Mag. Katharina Würzner

NEOS - Das Neue Österreich gemeinsam mit Irmgard Griss, Bürgerinnen und Bürger für Freiheit und Verantwortung:

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
Mag. Dr. Karl-Arthur Arlamovsky	Dr. Alexander Hofmann

Liste Peter Pilz:

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
Dr. Udo Szekulics	Dr. Peter Kolba

aus dem Richterstand:

Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
Univ.-Prof. Dr. Meinrad Handstanger Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes	Hon.-Prof. Dr. Robert Schick Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes
Dr. Gabriele Fink-Hopf Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Wien	Dr. Wolfgang Pöschl Vizepräsident des Oberlandesgerichts Wien i. R

Vertrauenspersonen:

Kommunistische Partei Österreichs und Plattform Plus - offene Liste:

Dr. Ingram Riss, (Mag. Michael Graber)

Christliche Partei Österreichs:

Mag. Gernot Steier, (Dr. Rudolf Gehring)

Für Österreich, Zuwanderungsstopp, Grenzschutz, Neutralität, EU-Austritt:

Mag. Robert Marschall

Freie Liste Österreich & FPS Liste Dr. Karl Schnell:

Dr. Dietmar Schmittner, Mitglied des Bundesrates, (Gerhard Schmid)

Die Grünen - Die Grüne Alternative:

Mag. Thomas Sperlich, (Sigrid Maurer, BA)

Qu.: <http://www.bmi.gv.at/412/Bundeswahlbehoerde.aspx>

Beweis: Kundmachung über die Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer, der Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer sowie der Vertrauenspersonen in die Bundeswahlbehörde. (Beilage ./F)

Tatsächlich nahmen der Bundeswahlleiter Herbert Kickl und der 1. Stellvertreter

Mag. Dr. Mathias Vogl an der Sitzung der Bundeswahlbehörde nicht teil.

Welche der Beisitzer und Ersatzbeisitzer bei den Sitzungen der Bundeswahlbehörde anwesend waren und welche nicht, das lässt sich leider nicht mehr feststellen, **da leider kein Protokoll (bzw. keine Niederschrift) verfasst wurde**, die bei der folgenden Sitzung der Bundeswahlbehörde am 24. April 2019 beschlossen werden hätte müssen, aber tatsächlich weder vorgelegt noch beschlossen wurde.

Was ebenfalls nicht mehr feststellbar ist, welche der anwesenden Ersatzmitglieder die fehlenden Mitglieder ersetzten und welche Ersatzmitglieder eben Ersatzmitglieder blieben. Das war dem Vorsitz führenden 2. Stellvertreter MR Mag. Robert Stein egal. Das wurde beim Nachrücken der Ersatzmitglieder nicht abgefragt. Somit ist nachträglich gar nicht mehr feststellbar, wie die Bundeswahlbehörde beim Sitzungstermin am 10. April 2019 tatsächlich zusammengesetzt war und welche Mitglieder für die getroffenen Entscheidungen (und allenfalls unterlassenen Amtshandlungen) haftbar sind.

1.10. Die Bekanntgabe des Ergebnisses des Volksbegehrens durch die Bundeswahlbehörde:

Am 10. April 2019 verlautbarte die Bundeswahlbehörde das Ergebnis des Volksbegehrens „Für verpflichtende Volksabstimmungen“.

Beweis: Bundeswahlbehörde GZ.: BMI-WA1120/0030-III/6/2019 (Beilage ./G)

2. Anfechtungsgegenstand:

Beim hier angefochtenen Volksbegehren „Für verpflichtende Volksabstimmungen“ vom 25.3.-1.4.2019 wurde gegen Bestimmungen des Volksbegehrensgesetzes (VoBeG), ausdrücklich gegen §10 VoBeG (Vollständiger Text und Begründung des Volksbegehrens), gegen Artikel 41 Abs. 2 der Bundesverfassung (Die elektronische Unterstützung aber nicht elektronische Eintragungen eines Volksbegehrens durch die Stimmberechtigten wird dadurch ermöglicht), des § 14 VoBeG (Feststellung der Bundeswahlbehörde), gegen §16 Abs. 2 NRWO (wegen parteilicher Mitglieder der Bundeswahlbehörde) und gegen Art. 6 EMRK (wegen befangener Mitglieder eines Kollegialorgans) in einem Maße verstoßen, dass die Rechtswidrigkeiten auf das Volksbegehrensergebnis von Einfluss sein konnten und auch tatsächlich von Einfluss waren.

Bei gesetzeskonformer Durchführung des Volksbegehrens hätte es deutlich höhere Ergebnisse als die von der Bundeswahlbehörde veröffentlichten Ergebnisse geben können, ja sogar über 100.000 Unterstützungen und Eintragungen wären eventuell möglich gewesen. Der Anfechtungswerber ficht daher das Verfahren zum Volksbegehren „Für verpflichtende Volksabstimmungen“ vom 25.3.-1.4.2019 gemäß Artikel Art. 141 Abs. 1 lit.h B-VG wegen Rechtswidrigkeit an und beantragt, dieses und den Beschluss der Bundeswahlbehörde - wie unter Punkt 5. Anträge ausgeführt - für nichtig zu erklären, aufzuheben und wiederholen zu lassen.

3. Anfechtungslegitimation:

Gemäß Art. 141 Abs. 1 litera h B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof u.a. über die Anfechtung von Volksbegehren, die auf die behauptete Rechtswidrigkeit des Verfahrens gegründet werden.

§16 VoBeG regelt den Fristenlauf: *„Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Verlautbarung (§ 14 Abs. 3) kann das von der Bundeswahlbehörde festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens vom Bevollmächtigten des Einleitungsantrags ... beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.“*

Das gegenständliche Volksbegehrensergebnis wurde von der Bundeswahlbehörde in der Sitzung am **10. April 2019** beschlossen und mittels Anschlag des Ergebnisses an der Amtstafel des Innenministeriums kundgemacht bzw. auch im Internet veröffentlicht und somit das Volksbegehrensverfahren (vorerst) beendet. Die Anfechtungsfrist läuft somit zumindest bis einschließlich Donnerstag **9. Mai 2019**. Die gegenständliche Beschwerde erfolgt sohin zum heutigen Tag jedenfalls rechtzeitig.

Mag. Robert Marschall ist unverändert Bevollmächtigter des Einleitungsantrags des gegenständlichen Volksbegehrens und somit anfechtungslegitimiert.

Gemäß § 67 (1) VfGG können Ergebnisse von Volksbegehren wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit des Verfahrens angefochten werden. Eine solche Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines bestimmten Teiles desselben zu enthalten.

Die zahlreichen monierten Rechtswidrigkeiten machen die unmittelbare Anrufung des Verfassungsgerichtshofes zulässig.

Beweise:

- Einleitungsantrag (Beilage **.JC**)
- Kundmachung des Ergebnisses des gegenständl. Volksbegehrens. (Beilage **.IG**)

4. Behauptete Rechtswidrigkeiten:

4.1. Verstoß gegen §10 VoBeG:

(Begründung unverändert zugänglich machen)

*§ 10. Ist ein Eintragungsverfahren durchzuführen, so hat die Eintragungsbehörde unter Berufung auf die gemäß § 6 Abs. 4 veröffentlichte Entscheidung in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag, zu verlautbaren, dass die Stimmberechtigten innerhalb des Eintragungszeitraums (§ 6 Abs. 3) in den Text des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem Eintragungsformular oder mittels Online-Eintragung erklären können. In gleicher Weise sind auch die Eintragungsorte, an denen die Eintragungen getätigt werden können, sowie die Tagesstunden (Eintragungszeit), während welcher die Eintragungen getätigt werden können, zu verlautbaren. An jedem Eintragungsort ist von der Eintragungsbehörde der Text des Volksbegehrens **samt Begründung** an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen oder zugänglich zu machen. Die Verlautbarungen sind spätestens vier Wochen nach der gemäß § 6 Abs. 4 veröffentlichten Entscheidung vorzunehmen.*

Tatsächlich hat das Bundesministerium für Inneres nur einen verkürzten Teil der Begründung des Volksbegehrens veröffentlicht und an alle Gemeinden Österreichs verschickt.

Es fehlt das untere Drittel von Seite 5 unserer eingereichten Begründung.

Der vom Innenministerium nicht veröffentlichte Text lautet:

Weitere Informationen zu unserem Volksbegehren „Für verpflichtende Volksabstimmungen“ finden Sie im Internet auf

=> <http://www.wfoe.at/volksbegehren/ceta-volksabstimmung.html>

Wir empfehlen daher allen Österreicherinnen und Österreichern, dieses Volksbegehren „Für verpflichtende Volksabstimmungen“ durch Ihre Unterschrift in der Eintragungswoche zu unterstützen.

Sie können dieses Volksbegehren in der Eintragungswoche am Amt unterschreiben oder mittels elektronischer Signatur im Internet unterzeichnen. Wir bedanken uns schon im Voraus, für Ihren Einsatz für MEHR Demokratie in Österreich. DANKE.

Mag. Robert Marschall,

Bevollmächtigter des Volksbegehrens „Für verpflichtende Volksabstimmungen“,
und seine 4 Stellvertreter/-innen.

Wien, 25. Oktober 2018

Nun ist zwar der Link am Ende falsch und führt zum CETA-Volksbegehren, welches von denselben Proponenten initiiert wurde. Dennoch hätten die möglichen Unterstützer mit dem teilweise falschen Link zur richtigen Webseite gefunden, wo sie noch mehr Informationen zum gegenständlichen Volksbegehren und den Betreibern gefunden hätten.

(Der richtige Link zum Volksbegehren lautet: <http://www.wfoe.at/volksbegehren/fuer-verpflichtende-volksabstimmungen.html>)

Bei der Unterschlagung von einem Drittel einer Seite unserer 5-seitigen Begründung durch das Innenministerium muss einerseits von Absicht und andererseits von der Unterschlagung wesentlicher Informationen für die stimmberechtigten Bürger Österreichs ausgegangen werden. Dass der unterschlagene Text wesentlich für das Volksbegehren war ergibt sich schon deshalb, da man sich ja auch fragen kann, warum sonst das Bundesministerium für Inneres – im vollen Bewusstsein des Gesetzestextes - nur einen Teil der Begründung veröffentlichte und einen anderen Teil nicht. Das Gesetz sieht hier aber keinen Ermessensspielraum für die Behörde vor.

Stattdessen ergänzt das Bundesministerium für Inneres folgenden Text auf jeder Seite unserer Begründung.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

*Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG **in unveränderter Form veröffentlicht**. Bei den in der Begründung angeführten Anlagen handelt es sich um Beilagen zum Einleitungsantrag und nicht um Beilagen zur Begründung. Die Veröffentlichung dieser Dokumente ist nicht vorgesehen.*

Der Hinweis des Bundesministeriums für Inneres ist erstens gesetzlich nicht vorgesehen und zweitens unwahr, da ja der **Begründungstext eben nicht in unveränderter (!) Form veröffentlicht wurde**.

Wir sehen in der Manipulation der Begründung des gegenständlichen Volksbegehrens durch das Innenministerium einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Volksbegehrensgesetz. Schon alleine deshalb müsste der Verfassungsgerichtshof eine gesetzeskonforme Wiederholung des Volksbegehrensverfahrens beschließen und veranlassen, da hier ja gegen eine allgemeine Schutznorm verstoßen wurde.

4.2. Verstoß gegen Artikel 41 Abs. 2 der Bundesverfassung

(Elektronische Unterstützung ist erlaubt, elektronische Eintragung nicht erlaubt)

Artikel 41 Abs. 2 der Bundesverfassung lautet:

Artikel (2): „Jedes von 100 000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder unterstützte Volksbegehren ist von der Bundeswahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt. Das Volksbegehren muss eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden. Bundesgesetzlich **kann eine elektronische Unterstützung** eines Volksbegehrens durch die Stimmberechtigten vorgesehen werden, wobei zu gewährleisten ist, dass sie nur persönlich und nur einmal erfolgt.“

Durch diese bundesgesetzliche Regelung wird die **elektronische Unterstützung** des Volksbegehrens ermöglicht, **nicht aber elektronische Eintragungen** für das Volksbegehren.

Somit ist die in §5 Abs. 1 VoBeG geregelte elektronische Unterstützung durch die österreichische Bundesverfassung gedeckt, die in §11 Abs. 1. Punkt 1. VoBeG geregelte elektronische Eintragung ist hingegen nicht von der österreichischen Bundesverfassung gedeckt.

Der Sinn dahinter könnte sein, dass der Bundesverfassungsgesetzgeber ein E-Voting bei Eintragungen für Volksbegehren verhindern wollte, so wie er das auch für Wahlen bis dato in Österreich ebenfalls nicht erlaubt. Mit E-Voting – also der elektronischen Stimmabgabe – ist nämlich nicht mehr kontrollierbar, wer seine Stimme abgegeben hat und wer nicht. Das persönliche Wahlrecht ginge dabei verloren. Vielmehr ist das Verfahren durch EDV-Leute im Bundesministerium für Inneres und für externe Hacker manipulierbar. 100.000 Stimmen könnten von diesen ergänzt oder gelöscht werden, ohne dass es jemand in der beschlussfassenden Bundeswahlbehörde mitbekäme. Das heißt, die Bundeswahlbehörde weiß beispielsweise nicht, ob **27.568 Stimmen oder 127.568 Stimmen** für das Volksbegehren „Für verpflichtende Volksabstimmungen“ abgegeben wurden. Es könnten klarerweise auch noch viel mehr Stimmen abgegeben worden sein. Der Bundeswahlbehörde wäre nicht einmal aufgefallen, wenn – aus EDV-technischen Gründe - eine ganze Gemeinde am Ergebnis fehlen würde, da sie die Gemeindeergebnisse gar nie zu Gesicht bekommen hatte. Von einer Ergebnisermittlung der Bundeswahlbehörde kann daher nicht gesprochen werden.

Über 100.000 Stimmen wäre das Volksbegehren an den Nationalrat zur Behandlung gem. Art. 41 Abs. 2 B-VG vorzulegen gewesen. Da die Bundeswahlbehörde in der Sitzung vom 10. April 2019 aber – ohne jegliche Kontrolltätigkeit - nur 27.568 Stimmen für das Volksbegehren „Für verpflichtende Volksabstimmungen“ festgestellt hat, wurde das Verfahren – aus unserer Sicht in rechtswidriger Weise - eingestellt.

Durch den Verstoß gegen Artikel 41 Abs. 2 B-VG durch das Innenministerium und nachgelagerter Wahlbehörden – geduldet von der Bundeswahlbehörde – wurde unser Volksbegehren somit rechtswidriger Weise abgewürgt.

4.3. Verstoß gegen § 14 VoBeG:

(Feststellungen der Bundeswahlbehörde)

§14 des Volksbegehrensgesetzes lautet:

Feststellungen der Bundeswahlbehörde

§ 14. (1) Die Bundeswahlbehörde **stellt** aufgrund der Mitteilung gemäß § 13 Abs. 1 **fest**:

1. die Gesamtzahl der in den Wählerevidenzen verzeichneten Stimmberechtigten;

2. die Zahl der gültigen Eintragungen;

3. die Zahl der Personen, die den Einleitungsantrag unterstützt haben und deren Unterschriften als gültige Eintragungen gemäß § 5 Abs. 2 gelten.

(2) Hierauf **rechnet die Bundeswahlbehörde** die Summen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 zusammen und stellt fest, ob ein Volksbegehren im Sinn des Art. 41 Abs. 2 B-VG vorliegt oder nicht.

(3) Die Bundeswahlbehörde hat das Ergebnis ihrer Ermittlung und Feststellung auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet unverzüglich zu verlautbaren

Dazu ist zu sagen, dass die Bundeswahlbehörde keinerlei eigene Kontroll- oder Rechentätigkeiten entfaltet hat, ja vom Vorsitzenden-Stellvertreter dazu auch nicht eingeladen wurde. Die von MR Mag. Robert Stein vorgelegten Zahlen wurden ohne Nachfrage einfach bestätigt („durchgewunken“). Nicht einmal für die – nicht vorgelegten – Gemeindeergebnisse interessierten sich die Mitglieder der Bundeswahlbehörde. Sie gaben sich mit den Bezirkszahlen je Bundesland und ein paar farbigen Grafiken zufrieden. Die in §14 Abs. 1 Punkt 2 und 3 geforderten Zahlen

wurden in der Sitzung der Bundeswahlbehörde vom 10.4.2019 lediglich „laut Beilage“ beschlossen.

Die Bundeswahlbehörde hat auch nicht die – rechtswidrigen - elektronischen Eintragungen hinterfragt. Da es ja keine Akte der Landeswahlbehörden zum Volksbegehren gab, konnte sie diese auch nicht kontrollieren. Diese wurden aber auch nicht angefordert. Für die Volksbegehrens-EDV scheinen sich die Mitglieder der Bundeswahlbehörde auch nicht zu interessieren, da dies niemand in der Bundeswahlbehörde hinterfragte.

Die Ergebniszahlen des Volksbegehrens könnten eigentlich gleich vom Bundesministerium für Inneres beschlossen werden, wenn doch fast alle Tätigkeiten vom Bundesministerium für Inneres gemacht bzw. angeleitet werden und so gut wie keine nennenswerten Tätigkeiten von der Bundeswahlbehörde stammen. **Offensichtlich wollen der Gesetzgeber und die Bundeswahlbehörde mit dieser gewählten Vorgangsweise der Bevölkerung eine Verfahrenssicherheit vortäuschen, die es in Wirklichkeit gar nicht gibt.**

Diese Vorgangsweise der Bundeswahlbehörde ist jedenfalls geeignet, jegliches Vertrauen in die gegenwärtige österreichische Demokratie zu verlieren.

4.4. Verstoß gegen §16 Abs. 2 NRWO:

(Unparteiliche Mitglieder der Bundeswahlbehörde)

Wie bereits im Sachverhalt erwähnt, führte die Sitzung der Bundeswahlbehörde vom 10. April 2019 Mag. Robert Stein, 2. Stellvertreter des Bundeswahlleiters und gleichzeitig weisungsgebundener Ministerialrat im Bundesministerium für Inneres. Dort untersteht er dem Innenminister Herbert Kickl (FPÖ), der als Bundeswahlleiter in der Sitzung nicht anwesend war, sich aber durch ihn – MR Mag. Robert Stein - vertreten ließ.

Die FPÖ hat mit der ÖVP im Regierungsabkommen 2017 festgeschrieben, dass sie keine Volksabstimmungen vor dem Jahr 2022 haben wollen und danach auch nur bei mehr als 900.000 Unterstützungen. Keinesfalls soll es Volksabstimmungen zu EU-Themen geben und das soll der Verfassungsgerichtshof in einer Vorabkontrolle kontrollieren. Die Vorhaben von FPÖ und ÖVP sind daher ganz andere, als die des vorliegenden Volksbegehrens „Für verpflichtende Volksabstimmungen“, worauf sich eine Befangenheit des Leiters bzw. seiner Vertreter ergibt.

Nun schickte der FPÖ-Innenminister seinen weisungsgebundenen Mitarbeiter MR Mag. Robert Stein (SPÖ) in besagte Sitzung der Bundeswahlbehörde, um ihn dort als Leiter der Bundeswahlbehörde zu vertreten, was dieser pflichtbefohlen auch tat.

Die Bundeswahlbehörde hat aber auch noch weitere befangene Mitglieder. Von den 17 normalen Mitgliedern der Bundeswahlbehörde gehören 5 der ÖVP und 4 der FPÖ, somit in Summe 9 Mitglieder (= Mehrheit) der Regierungskoalition an. Es ist unschwer zu erkennen, dass es sich hierbei **nicht um unparteiliche Mitglieder im Sinne des §16 Abs. 2 NRWO handelt**. Auch wenn gem. §15 Abs. 3 NRWO die Parteien die Beisitzer und Ersatzbeisitzer zur Bundeswahlbehörde nominieren können, so dürfen sie jedenfalls keine befangenen Mitglieder in die Bundeswahlbehörde entsenden.

Beweis 1: Den genauen Wortlaut können die Verfassungsrichter gerne der Tonbandaufzeichnung des Innenministeriums entnehmen.

Beweis 2: Zeugeneinvernahmen der Beisitzer der Bundeswahlbehörde, insbesondere die Beisitzer aus dem richterlichen Stand, Herr Univ.-Prof. Dr. Meinrad Handstanger und Frau Dr. Gabriele Fink-Hopf.

4.5. Verstoß gegen Art. 6 EMRK:

(Unbefangene Mitglieder eines Kollegialorgans)

Alle Mitglieder einer Partei – noch dazu einer Regierungspartei – müssen in Themen, wo es um die Kontrolle der Regierung bzw. Regierungskoalition geht – als offensichtlich befangene Personen gesehen werden, was diese von der Teilnahme als stimmberechtigte Mitglieder der Bundeswahlbehörde ausschließen müsste.

Beschlüsse von befangenen Mitgliedern sind nichtig. Damit ist auch der Beschluss der Bundeswahlbehörde vom 10. April 2019 nichtig, da dabei sogar mehrheitlich befangene Mitglieder mitentschieden haben.

Ein Kollegialorgan, das mit befangenen Mitgliedern besetzt ist, widerspricht dem Art. 6 EMRK. Daher wird ein Gesetzesprüfungsverfahren bezüglich des Art. 1 Zi. 4 EGVG angeregt, da nur dieser einer Umsetzung des Art. 6 EMRK im Wege steht.

5. Antragstellung:

Aus allen oben dargelegten Gründen fechten wir das Verfahren des Volksbegehrens „Für verpflichtende Volksabstimmungen“ gemäß Artikel 141 B-VG wegen Rechtswidrigkeit an und stellen somit folgende

A n t r ä g e

Der Verfassungsgerichtshof wolle in Stattgebung dieser Anfechtung

1. eine **mündliche öffentliche Verhandlung** gem. § 19 Abs. 1 VfGG anberaumen;
2. die vom der Anfechtungswerber **namhaft gemachten Zeugen** gemäß § 35 VfGG iVm §§ 320 ff ZPO laden und in einer öffentlichen Verhandlung einvernehmen, sowie alle übrigen angebotenen Beweise aufnehmen;
3. im Fall des Verstoßes gegen **§10 VoBeG** (vollständige Begründung den Stimmbürgern zugänglich machen) das Volksbegehrensverfahren insoferne für nichtig erklären und aufheben, als es dem Einbringen des Einleitungsantrages nachfolgt;
4. im Fall des Verstoßes **gegen Artikel 41 Abs. 2 der Bundesverfassung** (Elektronische Unterstützung erlaubt, elektronische Eintragung nicht erlaubt) das Volksbegehrensverfahren insoferne für nichtig erklären und aufheben, als es dem Einbringen des Einleitungsantrages nachfolgt;
5. im Fall des Verstoßes **gegen § 14 VoBeG** (Feststellungen der Bundeswahlbehörde) das Volksbegehrensverfahren insoferne für nichtig erklären und aufheben, als es der Eintragungswoche nachfolgt;
6. im Fall des Verstoßes **gegen §16 Abs. 2 NRW** (Unparteiliche Mitglieder der Bundeswahlbehörde) das Volksbegehrensverfahren insoferne für nichtig erklären und aufheben, als es dem Einbringen des Einleitungsantrages nachfolgt;
7. im Fall des Verstoßes **gegen Art. 6 EMRK** (Unbefangene Mitglieder eines Kollegialorgans) das Volksbegehrensverfahren insoferne für nichtig erklären und aufheben, als es dem Einbringen des Einleitungsantrages nachfolgt;
8. gem. § 16 VoBeG die **Feststellung der Bundeswahlbehörde vom 10. April 2019 für nichtig erklären**;

Gezeichnet

Mag. Robert Marschall
Bevollmächtigter des Volksbegehrens „Für verpflichtende Volksabstimmungen“

Kostenverzeichnis: Einbringungsgebühr: € 240 (Beilage .II)

Beilagenverzeichnis:

Anmeldung des Volksbegehrens vom 22. März 2018 (Beilage **.IA**)

Zulassung des Volksbegehrens vom 4. April 2018 (Beilage **.IB**)

Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens vom 25. Okt. 2018 (Beilage **.IC**)

Stattgebung des Volksbegehrens „Für verpflichtende Volksabstimmungen“ durch den Bundesminister für Inneres vom 15. Nov. 2019 (Beilage **.ID**)

Veröffentliche Begründung zur Einleitung des Verfahrens für das Volksbegehren „Für verpflichtende Volksabstimmungen“ durch das BM.I. (Beilage **.IE**)

Kundmachung über die Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer, der Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer sowie der Vertrauenspersonen in die Bundeswahlbehörde vom 10. April 2019. (Beilage **.IF**)

Bundeswahlbehörde GZ.: BMI-WA1120/0030-III/6/2019 (Beilage **.IG**)

Der Kostenbeitrag II von 2.250 Euro wurde von uns am 19.11.2018 überwiesen. (Beilage **.IH**)

Bankbestätigung der Überweisung der Eingabegebühr nach §17a VfGG, Anfechtung des Volksbegehren „Für verpflichtende Volksabstimmungen“ (Beilage **.II**)

Ceterum censeo: Im Übrigen meine ich mit Barack Obama,
dass Wahlen alleine noch keine Demokratie machen.

ENDE.